



Wahl, Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung einer/eines stellvertretenden Ortsvorstehers/in

Fachbereich: Zentralbereich
Sachbearbeitung: Becker, Ingrid
Aktenzeichen: Z/b
Vorlagennummer: 2018/242
Datum: 23.08.2018
Berichterstattung:

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
	Ortsbeirat Bombogen	12.09.2018	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

Wahl einer/eines stellvertretenden Ortsvorstehers/in

Nach Aufruf des Vorsitzenden Benennung von Bewerbern und Wahl in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel.

Der Ortsvorsteher stimmt gemäß § 36 Abs. 3 GemO nicht mit.

Begründung/Problembeschreibung:

Herr Rudolf Herres hat mit Schreiben vom 6. August 2018 seinen sofortigen Rücktritt als Mitglied des Ortsbeirates Bombogen und als 1. stellvertretender Ortsvorsteher erklärt. Somit ergibt sich die Notwendigkeit einer Nachwahl.

Die Wahlen haben nach § 40 Abs. 5 GemO in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen. Die Bewerber müssen gemäß § 40 Abs. 2 GemO dem Ortsbeirat unmittelbar vor der Wahl benannt werden. Sind bei mindestens zwei Bewerbern mehrere Wahlgänge erforderlich, weil die in § 40 Abs. 3 GemO vorgeschriebene Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht worden ist, ist vor dem zweiten Wahlvorgang eine Neubenennung nicht mehr möglich, da es sich um einen einheitlichen Wahlvorgang handelt. Stimmzettel mit Namen von nicht benannten Bewerbern sind ungültig. Ist nur ein Bewerber benannt worden, so kann auch mit Ja oder Nein gestimmt werden.

Die wahlberechtigten Ortsbeiratsmitglieder werden einzeln und nacheinander aufgerufen mit der Bitte, sich zur Wahlkabine zu begeben. Vor der Wahlkabine wird ihnen ein Stimmzettel übergeben. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Vorsitzenden und zwei hierfür Beauftragte.

Nach § 40 Abs. 3 GemO ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind bei der Festsetzung der Stimmenmehrheit nicht mitzuzählen.

Kommt bei mehreren Vorschlägen beim ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch beim zweiten Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit, so erfolgt zwischen den Vorschlägen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl. Haben mehr als zwei Personen die gleiche Stimmenzahl erreicht, so entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Ergibt sich in der Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden.

Wird für den einzigen Vorschlag im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang i. S. des § 40 Abs. 3 GemO nicht mehr statt, vielmehr wird zu einer weiteren Wahl aufgerufen, zu der neue Vorschläge gemacht werden können, zu denen auch der Bewerber der vorhergehenden Wahl gehören kann.

Die/Der stellvertretende Ortsvorsteher/in ist nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes zur/zum Ehrenbeamten zu ernennen. Sie/Er wird in der Sitzung nach Aushändigung der Ernennungs-urkunden vereidigt und in das Amt eingeführt.

Hermann Josef Krämer
Ortsvorsteher